

## SATZUNGEN für die ehrenamtliche Organisation

### “Naturtreff Eisvogel ”

#### 1. Name, Wesen und Sitz

1.1. Der Verein trägt den Namen “Naturtreff Eisvogel **EO**” und ist eine „ehrentamtliche Organisation“, 1.2. Er ist in das Register des Dritten Sektors eingetragen. 1.3. Er ist eine Vereinigung von Personen, die an dem Artenreichtum in der Natur interessiert sind und sich für deren Erhalt einsetzen wollen. 1.4. Der Verein hat seinen Sitz in St.Georgen, in der Ahrntalerstrasse 1 bei Bruneck, Südtirol / Italien. 1.5. Der Sitz kann mit Beschluss des Vorstandes geändert werden, ohne eine Abänderung der Satzungen erforderlich ist.

#### 2. Leitbild und Zielsetzung

2.1. Die ehrenamtliche Organisation Naturtreff Eisvogel EO wirkt unter dem Leitspruch: Natur erleben, begreifen und bewahren.

2.2. Durch eine genaue Artenerhebung möchten wir einerseits den Artenreichtum in bestimmten Gebieten dokumentieren, andererseits mögliche Gefahren für einzelne Arten rechtzeitig aufzeigen, um deren Erhalt für die Zukunft zu sichern. 2.3. Bei verschiedenen Vorträgen, Ausstellungen und naturkundlichen Wanderungen möchte der Verein vor allem der einheimischen Bevölkerung, die grandiose Vielfältigkeit der Natur aufzeigen und näher bringen. 2.3. Damit möchte der Verein einen Ansporn geben, dass möglichst viele Menschen diesen Artenreichtum schätzen und in für unsere Nachkommen erhalten und pflegen und sich dabei persönlich

für Umweltbelange einzusetzen.

### **3. Tätigkeiten:**

3.1 Bewusstseinsbildung, Pflege und Erhalt der Ahrauen

3.2 Erforschung der Verbreitung einzelner Tier- und Pflanzenarten vor allem im Pustertal

3.3 Organisation von Exkursionen, naturkundlichen Wanderungen, Lehrfahrten, Ausstellungen, Tagungen und Vorträgen.

3.4. Information, Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung

3.5. Aktiver Biotop- und Artenschutz.

3.6. Förderung der Jugendarbeit im Bereich Natur- und Artenschutz

3.7. Erhaltung und Verbesserung von Natur- und Kulturlebensräumen

3.8. Der Verein übt ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten von allgemeinem Interesse im Sinne des Art.5, Abs.1 – GvD 117/2017 in

folgenden Bereichen aus:

e) Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung

der Umweltbedingungen und zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung

der natürlichen Ressourcen, mit Ausnahme der regelmäßig durchgeführten

Sammlung und Verwaltung von Siedlungs- und Sonderabfälle sowie

gefährlicher Abfälle;

f) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und

der Landschaft gemäß dem gesetzvertretenden Dekret Nr. 42 vom

22.1.2004 und nachfolgenden Änderungen;

h) wissenschaftliche Forschung von besonderen gesellschaftlichen

Interesse

i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialen Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel; 3.9. der Verein kann weitere Tätigkeiten im Sinne des Artikels 6 des GvD 117/2017 ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im allgemein Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Darüber, welche weiteren Tätigkeiten ausgeübt werden können, entscheidet der Vorstand.

#### **4. Gemeinnützigkeit**

4.1. Die ehrenamtliche Organisation Naturtreff Eisvogel verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zielsetzungen und ist selbstlos tätig. 4.2. Das Vermögen des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden und müssen für die im Statut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet werden, um die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu erreichen. 4.3. Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch Vereinsmitglieder umgesetzt, die ihre Leistungen ehrenamtlich erbringen.

#### **5. Dauer des Vereins und Geschäftsjahr**

5.1. Die ehrenamtliche Organisation Naturtreff Eisvogel wird auf unbegrenzte Zeit gegründet. 5.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnt mit 1. Jänner und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres. 5.3. Innerhalb der vorgesehenen Fristen muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung, den Tätigkeitsbericht und das Jahresprogramm der Mitgliederversammlung vorlegen.

## **6. Finanzen und Vermögen**

6.1. Die ehrenamtliche Organisation Naturtreff Eisvogel finanziert sich durch:

Spenden und Mitgliedsbeiträge

6.2. Beiträge öffentlicher oder Privater Körperschaften

6.3. Stiftung und Vermächnissen

6.4. Einnahmen aus Vereinstätigkeit und Eigenverwaltungen

## **7. Mitglieder**

7.1. Die ehrenamtliche Organisation Naturtreff Eisvogel hat aktive und fördernde sowie Ehrenmitglieder.

7.2. Aktive Mitglieder können Personen werden, die bereit sind sich aktiv am Biotop- und Artenschutz zu beteiligen.

7.3. Fördernde Mitglieder können Personen werden die den Verein jährlich durch einen Beitrag unterstützen.

7.4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich durch besondere Verdienste im Naturschutz auszeichnen, Mitglied im Verein sind und vom Vorstand des Vereins zu diesem ernannt werden.

## **8. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

8.1. Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeführt und die Leistungen der Mitglieder ehrenamtlich erbracht. Es ist nur eine Spesenrückvergütung vorgesehen.

8.2. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

8.3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann erfolgen durch den freiwilligen Austritt (schriftlich) oder den Ausschluss durch einen Beschluss des Vorstands. 8.4. Der Ausschluss durch den Vorstand muss schriftlich begründet werden und kann bei statarischen Pflichtverletzungen oder durch Schaden am Ansehen des Vereins vollzogen werden. 8.5. Geleistete Beiträge werden nicht rückerstattet.

## **9. Organe und Verwaltung**

Die Organe des Vereins Naturtreff Eisvogel EO sind:

9.1. die Mitgliederversammlung,

9.2. der Vorstand,

9.3. die Rechnungsprüfer.

## **10. Die Mitgliederversammlung**

10.1. Die Mitgliederversammlung kann in ordentlicher oder in außerordentlicher Sitzung einberufen werden.

10.2. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimmrecht.

10.3. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich zu Beginn des Jahres statt.

10.4. In erster Einberufung ist sie bei mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig; in zweiter Einberufung, welche eine Stunde später erfolgt, ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom Stellvertreter, geleitet.

10.5. Die Einberufung einer ordentlichen- oder außerordentlichen

Mitgliedsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder mindestens zwei Vorstandmitgliedern. Auch Mindestens 25% der Mitglieder können eine Mitgliedsversammlung verlangen.

## **11. Aufgaben der Mitgliederversammlungen**

11.1. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind: die Genehmigung des Tätigkeitsbericht und des Jahresprogramms;

11.2. Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und des Haushaltsvoranschlag.

11.3. Sie wählt alle vier Jahre mindestens fünf Vorstandmitglieder und zwei Rechnungsprüfer, Sie kann die gewählten Mitglieder der Vereinsorgane auch abwählen.

11.4. Aufgaben der außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind: Genehmigung bzw. Änderung des Vereinsstatutes und die Auflösung des Vereins ( Art. 14).

11.5. die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der eventuellen Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

11.6. die Genehmigung der eventuellen Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

11.7. Beschlussfassung zur Umwandlung, Fussion und Spaltung des Vereins.

11.8. Beschlussfassung zu alle anderen Fragen, für die laut Gesetz, Gründungsakt oder Statute die Mitgliederversammlung zuständig ist.

## 12. Der Vorstand

12.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. 12.2. Sie bleiben vier Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Im Falle von Verzicht, Tod oder Abberufung eines Ausschussmitgliedes rückt der Nächstgewählte nach. 12.3. Der Vorstand kann auch bis zu fünf weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Die kooptierten Vorstandsmitglieder werden zu Vorstandsversammlungen eingeladen und nehmen dort ohne Stimm- aber mit Vorschlagsrecht teil. 12.4. Seine Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden sooft er es für notwendig erachtet oder durch die Einberufung mindesten zwei stimmberechtigter Vorstandsmitglieder. 12.5. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## 13. Die Aufgaben des Vorstands

13.1. Dem Vorstand obliegt die Organisation der Vereinstätigkeit und die Durchführung der Programme und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

13.2. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder gewählt.

13.3. Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Er vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich.

13.4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen. Er führt die Vorstandsbeschlüsse durch und übt die Befugnisse aus, welche ihm der Vorstand überträgt. In Dringlichkeitsfällen kann er Maßnahmen ergreifen, für welche der Vorstand zuständig wäre, vorbehaltlich ihrer späteren Bestätigung durch den letzteren.

13.5. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ersetzt den Vorsitzenden im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung. Er übt zudem die Befugnisse aus, welche ihm der Vorstand oder der Vorsitzende überträgt.

13.6. Weitere Zuständigkeiten des Vorstandes sind:

a) die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsbericht und Rechnungsberichts und übermittelt diesen zur Überprüfung dem Rechnungsprüfer.

b) die Erarbeitung des Entwurfs des Jahresprogramms und Haushaltsplan und seine endgültige Erstellung mit Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung vorgebrachten und beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen.

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Regelung aller finanziellen Angelegenheiten.

d) die Aufnahme von Mitgliedern, der Ausschluss von Mitgliedern oder Ernennung zu Ehrenmitgliedern, sowie Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

13.7. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern Aufgaben übertragen und für besondere Aufgaben Fachleute beauftragen, die an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können.

#### **14. Die Rechnungsprüfer**

14.1. Der Rechnungsbericht unterliegt der Kontrolle der Rechnungsprüfer bestehend aus zwei von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfern. 14.2. Die Rechnungsprüfer bleiben vier Jahre im Amt und seine Mitglieder können wiedergewählt werden.

**15. Die Auflösung des „Naturtreff Eisvogel EO“**

15.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. 15.2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Restvermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Einholung der vorgesehenen Stellungnahmen bei den zuständigen Behörden an Körperschaften des Dritten Sektors übertragen.

**16. Schlussbestimmung**

16.1. Alles was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuchs und anderer einschlägiger Rechtsformen verwiesen.

St.Georgen, am 09.02.2019

Der Vorstand der ehrenamtlichen Organisation Naturtreff Eisvogel

Präsident Klaus Graber

Vizepräsident Simon Pramstaller

Schriftführer Julian Pramstaller

Kassier Lukas Degasper

Weitere Vorstandsmitglieder